

**Ihr Kontakt**

Kreuzlingen, 8. März 2024

**Factsheet Minigolf**

**Auszug wichtiger, baurechtlicher Rahmenbedingungen\*, Parzelle 2771**

**Erholungs- und Freizeitzone**

aus Baureglement alt vom 1. Sept. 2000 aufgrund hängiger Beschwerde Ortsplanungsrevision

**Art. 18**

1. Die Erholungs- und Freizeitzone dient der Erholung und Freizeitgestaltung. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die einem grösseren Personenkreis zu diesem Zwecke dienen; sie haben sich gut in die Landschaft einzufügen.
2. Massvorschriften siehe Vorgaben max. Baufeld eingeschossig 9.50m x 20.00m Seite 2.
3. Immissionsmasse: Empfindlichkeitsstufe II, nicht störend

**Weitere Bestimmungen**

aus Baureglement vom 1. Sept. 2023

**Art. 35 Parkierung für Fahrzeuge**

Grundsätzlich wäre der Parkierungsbedarf gemäss VSS-Normen mit einem entsprechenden Parkplatz-Angebot abzudecken. Für einen Saisonbetrieb wie bisher kann aber ev. eine spezielle Lösung gefunden werden.

**Art. 36 Parkierung für leichte Zweiräder**

Grundsätzlich wäre der Parkierungsbedarf gemäss VSS-Normen mit einem entsprechenden Veloparkplatz-Angebot abzudecken. Für einen Saisonbetrieb wie bisher kann aber ev. eine spezielle Lösung gefunden werden.

**Art. 39 Gesamtwirkung**

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

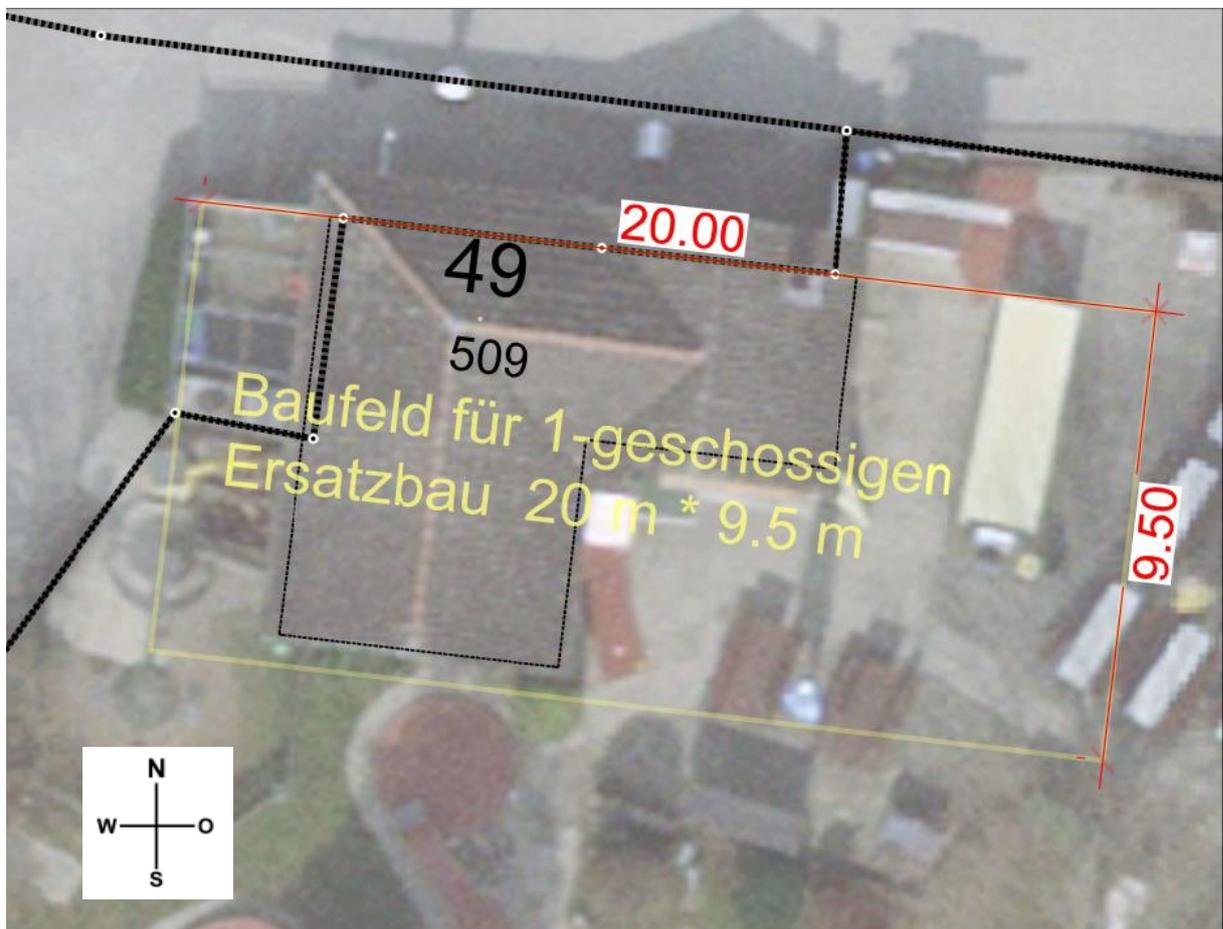
- a. die bestehende Bebauung;
- b. Stellung, Form und Proportionen
- c. die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Solaranlagen, Antennen, und Reklameanlagen

Art. 41 Dachgestaltung (bzw. § 4c EnV Eigenstromerzeugung)

Das gesamte solare Potenzial der (geeigneten) Dachflächen ist zur Eigenstromerzeugung mittels PV-Anlagen zu nutzen.

Art. 43 Bepflanzung

1. Bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Hochstammbäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen. Pro 500 m<sup>2</sup> anrechenbarer ist mindestens ein einheimischer Hochstammbaum zu pflanzen. Die Stammhöhe bei Neupflanzung hat mindestens 1.50 m zu betragen.



Baufeld eingeschossig mit maximalen Dimensionen

\* Für kompletten Zusammenzug der baurechtlichen Bestimmungen siehe Baureglements vom 1. Sept. 2000 (Erholungs- und Freizeitzone) und vom 1. Sept. 2023 sowie übergeordnete Gesetzgebung bzw. gewerbespezifische Vorschriften